



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

am 2. Januar 2014

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage A 1 K 2553/13 gegen den Bescheid des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 25.11.2013 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des - gerichtskostenfreien - Verfahrens.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die Abschiebung nach Ungarn im Rahmen der Dublin II-Verordnung.

Der Antragsteller beantragte nach seiner Meldung am 09.09.2013 bei der Außenstelle Karlsruhe des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge am 24.09.2013 Asyl. Dabei gab er an, dass er sowohl in Griechenland als auch in Ungarn erkennungsdienstlich behandelt worden sei. Er sei am XX.XX.XXXX in Lagos geboren, habe Nigeria im April 2011 mit dem Schiff verlassen. Er sei von Crewmitgliedern des Schiffes in Griechenland der Polizeibehörde übergeben worden, erkennungsdienstlich behandelt worden, ihm sei eine Meldebescheinigung ausgestellt worden und dann sei er dort zwei Jahre lang obdachlos gewesen. Er sei dann nach Mazedonien zu Fuß weitergereist, von dort nach Serbien und schließlich nach Ungarn. Dort sei die Gruppe von der Polizei aufgegriffen und befragt worden. Nach zwei Wochen in einer Aufnahmeeinrichtung habe er sich mit einer kleinen Gruppe nach Budapest begeben und sei von dort nach Deutschland mit dem Zug gereist.

Das Wiederaufnahmegesuch des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 15.10.2013 nahm die zuständige ungarische Behörde mit Schreiben vom 24.10.2013 an (gemäß Art. 16 Abs. 1e Dublin II-VO).

Mit Bescheid vom 25.11.2013 (zugestellt am 28.11.2013) erklärte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag für unzulässig und ordnete die Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn an. Es sei nicht festzustellen, dass in Ungarn systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vorlägen. Eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Grundrechte-Charta sei dort nicht festzustellen. Zu beachten sei auch, dass allein die Überstellung an einen Staat, in dem eine Person wirtschaftlich schlechter gestellt sei als im überstellenden Staat nach der Rechtsprechung des EGMR keinen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstelle.

Der Antragsteller hat am 05.12.2013 Klage erhoben und zugleich vorläufigen Rechtsschutz beantragt. Er trägt vor, wie die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Freiburg am 28.08.2012 (A 5 K1406/13) zu Recht entschieden habe, sei die Situation in Ungarn derzeit nicht ausreichend und weise systemische Mängel auf. Dies ergebe sich aus dem Bericht des UNHCR vom April 2012.

Die Antragsgegnerin verteidigt den angefochtenen Bescheid und verweist auf verschiedene gerichtliche Entscheidungen (u.a. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 06.08.2013 - 12 S 675/13 -), in denen vertreten wurde, dass nicht ernsthaft zu befürchten sei, dass das Asyl(folge)verfahren und die Aufnahmebedingungen in Ungarn systemische Mängel aufweisen.

Ein Heft Akten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (als Ausdruck der elektronisch geführten Akte) liegt vor.

II.

Der Antrag hat Erfolg.

Er ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO statthaft und auch sonst zulässig. Nach § 34a Abs. 2 AsylVfG in der Fassung vom 28.08.2013 ist gegen die sofort vollziehbare Abschiebungsandrohung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage (§ 80 Abs. 5 VwGO) statthaft. Der Antrag ist fristgerecht gestellt worden.

Der Antrag ist auch begründet. Das öffentliche Interesse der Antragsgegnerin an der sofortigen Vollziehbarkeit des angefochtenen Bescheids überwiegt nicht das Interesse des Antragstellers, hiervon vorläufig, bis zu einer Entscheidung über seine Klage, verschont zu bleiben.

Es obliegt den Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Gerichte, einen Asylbewerber nicht an den zuständigen Mitgliedstaat im Sinne der Dublin-II-Verordnung zu überstellen, sondern vom Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO Gebrauch zu machen, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 Grundrechtecharta ausgesetzt zu werden (vgl. EuGH, Urte. v. 21.12.2011 - C-411/10 und C-493/10 -, NVwZ 2012, 417). Sind den Behörden schwerwiegende Mängel im zuständigen Mitgliedstaat aufgrund zuverlässiger Berichte internationaler und nichtstaatlicher Organisationen bekannt, darf dem Asylsuchenden nicht die Beweislast dafür auferlegt werden, darzulegen, dass das dortige Asylsystem nicht wirksam ist; unter diesen Umständen darf sich der ersuchende Mitgliedstaat auch nicht auf Zusicherungen des ersuchten Mitgliedstaates, dass dem Asylsuchenden dort keine konventionswidrige Behandlung drohen werde, verlassen (vgl. EGMR, Urte. v. 21.01.2011 - 30696/09 -, NVwZ 2011, 413). Macht der Asylsuchende unter Hinweis auf Berichte internationaler Menschenrechtsorganisationen systemische Mängel im Asylverfahren des zuständigen Mitgliedstaates geltend, ist der um Schutz gebetene Mitgliedstaat verpflichtet nachzuweisen, dass das dortige Asylverfahren wirksam und in der Lage ist, den Asylantrag nach Maßgabe unionsrechtlicher Vorgaben zu behandeln. Belegt der um Prüfung des Asylantrags gebetene Mitgliedstaat dies nicht und überstellt er gleichwohl den Asylsuchenden an den zuständigen Mitgliedstaat, verletzt er Art. 4 der Grundrechtecharta (so auch VG Stuttgart, Urteil vom 20.09.2012 - A 11 K 2519/12 -, juris, Rn. 19).

Die Prüfung, ob Ungarn aktuell seinen Verpflichtungen zur Schaffung der europarechtlich vorgeschriebenen Mindestaufnahmebedingungen für Asylsuchende nachkommt, ist bei der Prüfung der Zuständigkeiten nach der - vorliegend nach Art. 49 der Verordnung 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin-III-VO) anwendbaren Dublin-II-Verordnung - von Amts wegen vorzunehmen. Zu überprüfen ist nicht lediglich das Vorbringen des Antragstellers. Ob nach den obigen Maßstäben aktuell systemische Mängel des Asylverfahrens in Ungarn

vorliegen, bedarf einer Prüfung im Hauptsacheverfahren, gegebenenfalls nach Durchführung einer Beweisaufnahme. Insoweit verkennt das Gericht nicht, dass verschiedene Entscheidungen hier zu divergierenden Bewertungen kamen und aktuelle Erkenntnismittel im Hauptsacheverfahren auch ergeben könnten, dass zwischenzeitlich systemische Mängel nicht mehr vorliegen.

Das vom Antragsteller angeführte Erkenntnismittel UNHCR, „Ungarn als Asylland, April 2012“ belegt, dass in Ungarn systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen vorlagen (vgl. hierzu jüngst auch VG Freiburg, Beschl. v. 28.08.2013 - 5 K 1406/13 -, juris). In Erkenntnismitteln der Jahre 2011 und 2012 ist dargelegt, dass die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Ungarn systemische Mängel aufweisen und damit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GrCh darstellen. Eine signifikante Verbesserung dieser Zustände in der Praxis ist nicht nachgewiesen (so auch VG Freiburg, Beschl. v. 28.08.2013 - 5 K 1406/13 -, juris).

Soweit im angefochtenen Bescheid bzw. in der zitierten Rechtsprechung Gesetzesvorhaben bzw. Gesetzesänderungen, die zu einer Veränderung der Lage in Ungarn führen sollen, genannt sind (vgl. etwa VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 06.08.2013 - 12 S 675/13 -, juris , Rn. 7) verkennt das Gericht nicht, dass insofern Bemühungen Ungarns festzustellen sind und mit Blick auf die rechtlichen Normen Defizite gebessert erscheinen könnten. Jedoch ist auch und gerade in Bezug auf die menschenwürdige Existenzmöglichkeit der Vollzug der Normen entscheidend, insbesondere, dass eine Unterkunft und Mindestversorgung der Asylsuchenden gewährleistet ist. Überdies war der Umgang mit -zwangsläufig- obdachlosen Asylsuchenden, die sich durch Obdachlosigkeit strafbar machten, problematisch. Nachdem die Zahl der Flüchtlinge in Ungarn im Jahr 2013 stark zugenommen hat, stellt sich eine tatsächliche Verbesserung der Lebensumstände von Asylsuchenden als äußerst unwahrscheinlich dar. Nach der dem Gericht im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung anhand der gegenwärtig vorliegenden Erkenntnismittel ist mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Asylbewerber in Ungarn nach den dort gegebenen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen nach wie vor nicht menschenwürdig existieren können.

Gegenüber dem Anspruch des Antragstellers auf Schutz entsprechend dem europaweit vereinbarten und gültigen Mindeststandard hat das öffentliche Interesse an der sofortigen Umsetzung der Zuständigkeitsregelungen der Dublin-II-Verordnung zurückzutreten. Der Funktionsfähigkeit des Europäischen Asylsystems kommt zwar Bedeutung zu, jedoch sind auch die Schutzstandards zugunsten der Grundrechte und der Menschenwürde der Asylsuchenden im europäischen Recht verankert. Das Gericht vermag der Gewichtung dieser Interessen durch den VGH nicht zu folgen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 06.08.2013 - 12 S 675/13 -, juris, Rn. 4). Soweit dort vertreten wird, eine ernstzunehmende Gefahr für Asylbewerber, in einer mit ihren Grundrechten nicht konformen Weise behandelt zu werden sowie Verstöße gegen die europäischen Mindestnormen durch Ungarn seien hinzunehmen, weil ein Abweichen von den Zuständigkeitsregelungen den „Daseinsgrund der Union und die Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ aufs Spiel setzen würde, dürfte dies die Bedeutung der Zuständigkeitsregelungen überschätzen. Dies zeigt sich schon in der Dublin-II-VO selbst, die durch das Selbsteintrittsrecht ein Abweichen von Zuständigkeitsregelungen ermöglicht (vgl. auch Art. 3 Abs. 2, Art. 17 der Verordnung 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 <Dublin-III-VO>). Demzufolge wird das Zuständigkeitssystem auch nicht ausgehebelt. Die Rücküberstellungsfrist des Art. 19 Abs. 3 Satz 1, Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Dublin-II-VO dürfte vorliegend erst nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu laufen beginnen. Eine Rücküberstellung des Antragstellers im Falle seines Unterliegens in der Hauptsache dürfte immer noch möglich sein. Demgegenüber bestünde bei einer Überstellung nach Ungarn im laufenden Verfahren angesichts der dem Antragsteller dort drohenden Obdachlosigkeit die konkrete Gefahr, behördlich und gerichtlich unerreichbar zu sein mit der Folge, dass selbst im Falle seines Obsiegens in der Hauptsache die Folgen nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten (so auch VG Stuttgart, Beschluss vom 08.01.2013 - A 7 K 3929/12 -, juris, Rn. 32; VG Freiburg, Beschluss vom 20.10.2011 - A 1 K 1936/11 -).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylVfG.